



Beitragsordnung

§ 1

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mit schriftlicher Erklärung. Die Mitgliedschaft wird mit einem Begrüßungsbrief bestätigt, dem ein Exemplar der aktuellen Satzung beigelegt ist.
- (2) Mit der Aufnahme als Mitglied wird der Mitgliedsbeitrag nach § 2 dieser Ordnung erstmals für ein volles Kalenderjahr fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Kalenderjahr fällig.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit, vgl. § 9, Abs. 5 d) und Abs. 3 der Satzung.
- (2) Jahresbeiträge
 - Einzelmitglied 36,00 €
 - Ehepartner/in, Lebenspartner/in 24,00 €
- (3) Der Jahresbeitrag kann vom Mitglied auch durch Selbsteinschätzung erfolgen und muss mindestens die Höhe des Betrages nach Absatz 2 haben.
- (4) Scheidet das Einzelmitglied aus, dann wird der/die Ehepartner/in, Lebenspartner/in ab dem Folgejahr automatisch Einzelmitglied.
- (5) Der reduzierte Jahresbeitrag für Ehepartner/in, Lebenspartner/in entfällt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Art der Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel mittels Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Evang. Vereins Fellbach e.V. im Januar des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auch durch Überweisung oder Bareinzahlung beglichen werden. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.

§ 4

Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags gewähren.

Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.09.23.